

RS OGH 1990/5/30 4Ob507/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1990

Norm

GmbHG §16 Abs2

HGB §117

HGB §127

Rechtssatz

Wohl ist es richtig, daß ein wichtiger Grund zur Abberufung nicht nur bei gänzlicher Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung und Vertretung, sondern auch bei nur teilweiser Unfähigkeit zur Erfüllung der Geschäftsführerpflichten vorliegen kann; gerade bei diesem Abberufungsgrund wird aber zu prüfen sein, ob nicht im Einzelfall doch eine mildere Beurteilung angebracht ist. So wird etwa mit Recht eine gerichtliche Abberufung grundsätzlich abgelehnt, wenn der nunmehr wegen seines hohen Alters oder einer Krankheit zur Geschäftsführung unfähige Gesellschafter Zeit seines Lebens seine gesamten Kräfte dem gemeinsamen Unternehmen gewidmet hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 507/90

Entscheidungstext OGH 30.05.1990 4 Ob 507/90

Veröff: SZ 63/86 = RdW 1990,444 = GesRZ 1990,219 = WBI 1990,383 (Aicher) = ecolex 1990,686

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0059626

Dokumentnummer

JJR_19900530_OGH0002_0040OB00507_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>